

Holder

EINACHSSCHLEPPER

Type E11

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 29. 3. 1956

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

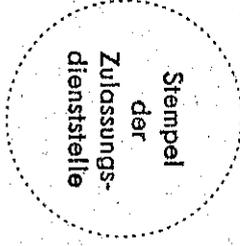
HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

FRANK-MOTORGERÄTE

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.



Stempel
der
Zulassungs-
dienststelle

Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER - Einachserschlepper

Type	ETI
Fahrgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa. *Siegenburg* ppa. *Seewinger*

Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e.V.
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
Stuttgart W, Babelfrage 48
Fernsprecher 60641-45

STUTTGART W, 31. März 1959
Behörde 48
VGR/WL

G u t b e o h t e n
über die : Einachsige Zugmaschine
Typ : E 11
der Firma : Holder GmbH Grunbach,
Grunbach bei Stuttgart

Die einachsige Zugmaschine wird in folgenden Ausführungen hergestellt:

- Ausführung A : mit Reifen der Größe 7.00-18 AS
Höchstgeschwindigkeit: v = 12,5 km/h
mit Reifen der Größe 6.50-20 AS
Höchstgeschwindigkeit: v = 15,7 km/h

Technische Bauwerkmerkmale

1. Art des Fahrzeuges: Einachsige Zugmaschine
Landwirtschaftliches Universalgerät mit Zapfwellenantrieb zum Antrieb landwirtschaftlicher Anbaugeräte.
2. Verwendungszweck: Verbrennungsmaschine - Dieselmotor - Zweitakt - Wassergekühlt - 1 Zylinder 10 PS bei 2000 U/min. 502 cm³, Bohrung/Hub 80/100 mm
Fichtel u. Sachs, Schweinfurt a.M.
Ansf. A B
D 500 380 (390) 380 (390) kg
3. Antriebsmaschine:
a) Art: Dieselmotor
b) Kurzleistung: 10 PS bei 2000 U/min.
c) Hubraum: 502 cm³
d) Hersteller: Fichtel u. Sachs
e) Typ: D 500
4. Gewicht:
a) Leergewicht: 380 (390) kg
b) zul. Gesamtgewicht: 800 kg
abhängig von der Antriebsleistung mit Werkzeug u. Anbaugeräten ohne Belastungsgewichte (Vahlweise mit Belastung)
5. Maße über alles:
a) Länge: 2450 mm
b) Breite: 910 mm
c) Kormalspur: 910 mm
d) Schmalspur: 725 mm
e) Höhe: ca. 1050/1500 mm
ca. 1080/1530 mm
6. Fahrwerk:
a) Antrieb: Handantrieb
b) Anzahl der Achsen: 1
c) Zahl der Räder: 2
d) Art der Bereifung: Luft
e) Zul. Größe der Bereifung: Ansf. A B
7.00-18 AS 6.50-20 AS
f) Felgenreife: 5.00 F x 18 5.00 F x 20

7. **Bremsanlage:**
 - a) Art der Betriebsbremse: Mechanische 2-Rad-Innenbackenbremse, feststellbar
 - b) Hersteller: Holder GmbH Grunbach
8. **Lenkung:**
 - a) Art: Lenkrolle
 - b) Lenkhilfe: Je ein Rad durch Drehgriff am Holmen mittels Klauenkupplung abschaltbar
9. **Anhängerkennung:**

a) Art: Universal-Deichselrahmen, Typ 150, Abg. M-129 oder Gerätemann oder Zeitweilensflansch Holder GmbH Grunbach Durchstechboizen 22 mm Ø
10. **Zulässige Anhängerlast:**

Die obige Bestimmung des Bundesverkehrsministeriums bleiben abzuwarten.
11. **Kraftübertragung:**

Ausf. A	B
5 Vorwärtsgänge - 1 Rückwärtsgang	
12,5	13,7 km/h
12. **Rad- und Abspurigkeit:**

Rad- und Abspurigkeit: Aust. A u. B
Fahrerzusch: 87 phon
Auspurigerzusch: 84 phon
Auspurtrich nach links unter 90° (Ausnahme genehmigung ist beantragt)
13. **Beleuchtung:**

a) für einachsige Zugschleife:
Für einachsige Zugschleife vom Fußgänger am Holmen geführt (Hochstgeschwindigkeit 8 km/h) Gemäß 1 weiße oder schwachgelbe Leuchte ohne Scheinwerferwirkung und 1 Rückleuchte hinten links. Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom Sitz aus gesehen (Hochstgeschwindigkeit 20 km/h) ist mindestens 1 Leuchte mit Scheinwerferwirkung und 2 Begrenzungsleuchten am Anhänger, zweifach 2 Leuchten mit Scheinwerferwirkung, die auch am Anhänger angebracht sein können, erforderlich.
b) für einachsigen Anhänger:
Als rückwärtige Beleuchtungsanordnungen sind gem. § 53 Abs. 6 StVZO entsprechend 2 Schubluchten und 2 runde Rückstrahler erforderlich.
14. **Bremsen der weiteren Achse (Anhänger):**

Die Bremsen der Einachsanhänger müssen den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen, feststellbar, vom Fahrersitz aus bedienbar (möglichst Fußbremse, welche zugleich feststellbar ist oder Fußbremse und zusätzlich feststellbare Handbremse).
15. **Torntonnen für Schallzeichen:**

Wahlweise Halltonne oder elektrisches Signalhorn (bei Anhängerbetrieb).
16. **Bemerkungen:**
 - a) Federkesselschilde: Am Kupplungsgehäuse in Fahrtrichtung rechts angebracht.
 - b) Fahrgestell-Nr.: Am Getriebegehäuse, Fahrtrichtung rechts, eingeschlagen.
 - c) Motor-Nr.: Am Lagerflansch für Kupplung, in Fahrtrichtung rechts angebracht.
 - d) Kennzeichnung: An der linken Seite der einachsigen Zugschleife ist Name und Wohnsitz des Eigentümers vorchriftsmäßig anzuschreiben.
 - e) Die einachsigen Zugschleifen Typ B 11 entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Bemerkungen den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für Land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist § 18 Abs. 2 StVZO sowie Dienstweisung zu § 18 Abs. 2 StVZO anzuwenden.

Die einachsigen Zugschleifen sind gemäß Abs. 2 Nr. 1 b StVZO selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Saußgärt, 31. März 1959
Wcr/Wl.



Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing. *Kemper*
(W e i ß e)

FRANK-MOTOR

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachserschleppern

A. Führerscheinpflcht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht Führerscheinpflchtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Fahrer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebslaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebslaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturm-latene).
2. Wird ein Einachsschlepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von über 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers oder Anbaugerätes aus gefahren, so ist gem. § 50 Abs. 5 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung eine elektrische Beleuchtungsanlage mit 2 dauerabgelendeten Scheinwerfern erforderlich.
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite eines Anhängers bzw. Anbaugerätes gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlußleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlußleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsschleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenerberrichte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht

höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dunkelheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausstattungen für HOLDER-Einachsschlepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachsschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungs Lampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachsschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen.

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 Gesagte.

2. Eisenbererrichte Fahrzeuge, die an Einachsschlepper angehängt werden, müssen eine "ausreichende" Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachsschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeuges nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachsschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Würde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsschlepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.